Statuten

Silberhof Schaffhausen GmbH

mit Sitz in Schaffhausen

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Firma

Unter der Firma Silberhof Schaffhausen GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Schaffhausen.

Artikel 3 - Zweck

Die Gesellschaft bezweckt ein neues Miteigentumsmodell, in welchem die Eigentumsinteressen und die Verantwortung im gleichen Mass berücksichtigt werden, keine spekulativen Absichten sondern ökologische und soziale Aspekte im Vordergrund stehen und die Wohnungen preisgünstig den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft ist nicht darauf ausgerichtet, ihren Gesellschaftern Dividenden auszuschütten.

Die Gesellschaft erwirbt und betreibt auf dem Grundstück «Jezler Areal» in Schaffhausen eine Wohnbaute mit Wohnungen und Gewerbe. Die Wohnungen werden in erster Linie den Gesellschaftern gegen Leistung eines periodischen Entgelts kombiniert mit einem Wohnrecht sowie gemäss den Bestimmungen und Konditionen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sie kann dieser Wohnbaute dienende Betriebe oder Einrichtungen (wie Büro, Gewerbe etc.) betreiben und andere mit diesen Tätigkeiten zusammenhängende Dienstleistungen anbieten.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann insbesondere im In- und Ausland weiteres Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 4Das Stammkapital beträgt CHF 6'193'000. Es ist eingeteilt in 29 Stammanteile. Deren Nennwerte betragen.

Stammanteilnummer	Nennwert in CHF	zugeteilte Wohnung (Nr.)
1	176'600	3.11
2	179'200	3.21
3	183'300	3.31
4	151'400	3.41
5	220'500	2.01 Loft
6	167'700	2.02 Loft
7	169'000	2.03 Loft
8	261'600	2.11
9	217'900	2.12
10	155'800	2.13
11	196'900	2.14
12	280'900	2.21
13	243'400	2.22
14	172'900	2.23
15	221'800	2.24
16	241'100	2.31
17	253'300	2.32
18	113'900	2.33
19	228'300	2.34
20	156'000	2.41
21	343'500	1.11
22	223'700	1.12
23	256'200	1.21
24	238'700	1.22
25	249'900	1.31
26	230'700	1.32
27	205'700	1.33 M
28	192'200	1.41
29	260'600	1.42
Total Nennwert	6'193'000	

III. Gesellschafter

Artikel 5

Grundsätzlich können nur natürliche Personen Gesellschafter sein, die gesetzlich berechtigt sind, Wohneigentum in der Schweiz zu erwerben. Als juristische Personen dürfen konstituiert sein: die Gesellschaft selbst, z.B. im Falle von Artikel 14 (Kaufrechtsfall), und die Gründerin, welche die Stammanteile nach der Gründung der Gesellschaft und dem Erstellen der Wohnbaute (Artikel 3) den Wohnrechtsberechtigten Gesellschaftern verkauft.

IV. Stammanteile

Artikel 6 - Anteilbuch

Die Geschäftsführung führt über die Stammanteile ein Anteilbuch.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

- 1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ);
- die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters;
- 3. die Pfandgläubiger, mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ).
- 4. Zugeteilte Wohnung (Wohnungsnummer) mit entsprechendem Wohnrecht

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden der Geschäftsführung die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Die Geschäftsführung führen ferner das Verzeichnis der Verzeichnis der der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

Artikel 7 – Abtretung

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen gemäss Art. 777a Absatz 2 OR, namentlich betreffend Nebenleistungspflichten, Kaufrechte, Konventionalstrafen, hingewiesen werden.

Die Abtretung von Stammanteilen bedarf einerseits der Zustimmung der Geschäftsführung und andererseits die schriftliche, widerspruchsfreie und entschädigungslose Löschungsgenehmigung der dienstbarkeitsberechtigten Gesellschafter bezüglich ihres eingetragenen Wohnrechts. Die Geschäftsführung kann in einem konkreten Fall den Entscheid der Genehmigung der Übertragung der Gesellschaftsversammlung überlassen.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigern werden.

Wird das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang abgelehnt, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 8 – Ausgestaltung Wohnrecht

Die Gesellschaft räumt spätestens bei Inbetriebnahme der Liegenschaft jedem Gesellschafter ein entgeltliches Wohnrecht (als Dienstbarkeit im Grundbuch) ein für die erstmalige Dauer von 15 Jahren. Mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Dauer hat die Gesellschafterversammlung darüber zu entscheiden, ob und für welche Dauer die Wohnrechte zu erneuern sind. Es sind in jedem Fall alle im Anteilsbuch eingetragenen Gesellschafter gleich zu behandeln.

Gegenüber dem wohn- bzw. dienstbarkeitsberechtigten Gesellschafter besteht in folgenden Fällen ein Löschungsanspruch des im Grundbuch eingetragenen Wohnrechts:

- Sollte der berechtigte Gesellschafter das Wohn- und Benützungsrecht offensichtlich mehr ausüben können oder an einem anderen Ort einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, so hat die Gesellschaft gegenüber den Dienstbarkeitsberechtigten einen obligatorischen Anspruch auf entschädigungslose Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch.
- Sollte ein Gesellschafter seinen Stammanteil einem Dritten verkaufen, verschenken oder hat die Gesellschaft gemäss Art. 14 der Statuten ein Kaufrecht ausgeübt, so hat sie gegenüber dem Dienstbarkeitsberechtigten einen obligatorischen Anspruch auf entschädigungslose Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch.

Artikel 9 – Besondere Erwerbsarten, Wohnrecht

Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Geschäftsführung bzw. der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über. Die erwerbende Person hat Anspruch auf Begründung eines neuen Wohnrechtes im Rahmen der Restlaufdauer des bisherigen Wohnrechtes.

Steht ein Stammanteil im Miteigentum mehrerer Berechtigter und stirbt oder verzichtet ein solcher auf sein Miteigentum am Stammanteil, so haben die verbleibenden Miteigentümer ein Recht auf Erwerb des freiwerdenden Miteigentumsanteils, ohne dass es der Zustimmung der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung bedarf.

Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch einerseits der Anerkennung der Geschäftsführung bzw. der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter und andererseits der Eintragung als Wohnrechtsberechtigter.

Die Geschäftsführung bzw. Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung verweigern, wenn die erwerbende Person nicht ernsthaft beabsichtigt, die Wohnung selber zu bewohnen oder nicht bereit ist, die bestehenden Nutzungs- und Verwaltungsreglemente anzuerkennen. Aus anderen Gründen kann ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Es wird vermutet, dass vom abgelehnten Erwerber vereinbarte Kaufpreis dem wirklichen Wert entspricht. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Artikel 10 - Nutzniessung

Die vertragliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Pfandrecht

Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.

V. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 12 - Vorrechte

Jeder Gesellschafter hat das Vorrecht auf Einräumung eines entgeltlichen Wohnrechts an einer Wohnung gemäss Tabelle in Art. 4 vorstehend.

Artikel 13 - Leistungspflichten

a) Entgelt für das Wohnrecht

Die Gesellschafter sind verpflichtet, entsprechend der Grösse der ihrem Stammanteil zugeteilten Wohnung ein von der Geschäftsführung gemäss Reglement bestimmtes Entgelt periodisch zu bezahlen, solange das Wohnrecht im Grundbuch eingetragen ist.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge werden in einem Reglement normiert, welches zu gewährleisten hat, dass die Gesellschaft die Kosten für den Betrieb- und Unterhalt, die Amortisation der Aktiven und Passiven und die Bildung von Reserven für die planmässigen Erneuerung der Liegenschaft decken kann.

Artikel 14 - Kaufrecht

Mit dem Eintritt einer der nachfolgend beschriebenen Ereignisse steht der Gesellschaft ein Kaufrecht an den Stammanteilen der Gesellschafter zu.

Als Ereignis gelten:

- a) Tod eines Gesellschafters oder Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über einen Gesellschafter;
- b) ein verkaufswilliger Gesellschafter kann seine Stammanteile weder einer Drittpartei noch einem Gesellschafter nach zweimaliger Mitteilung veräussern;
- ein Gesellschafter verstösst in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Statuen, Reglemente der Gesellschaft und/oder gegen Gesellschaftsbeschlüsse; hierunter fallen beispielsweise:
 - i. vertragswidrige Übertragung von Stammanteilen;
 - ii. nicht rechtzeitige Zahlung der Leistungspflichten trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung.

Artikel 15 - Verfahren und Kaufpreis

Der Kaufpreis bei Ausübung des Kaufrechts entspricht dem Nennwert des Stammanteils (vgl. Art. 4) zuzüglich allfälliger Teuerung (Landesindex für Konsumentenpreise).

Bei Ausübung des Kaufrechts hat die Gesellschaft, der verkaufswillige Gesellschafter oder die Rechtsnachfolger des Gesellschafters, Konkurs- oder Nachlassverwalter oder Drittpartei, die im Namen des Gesellschafters oder ihres (Erb-)Nachlasses handelt, den Geschäftsführern der Gesellschaft innert 30 Tagen seit Eintreten des auslösenden Ereignisses darüber in Kenntnis zu setzen.

Artikel 16 – Zustellung des Geschäftsberichts

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

VI. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 17 - Aufgaben

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschafterversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1. die Änderung der Statuten;
- 2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern:
- 3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Lageberichtes;
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- 6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
- Erlass und Änderung des Nutzungs- und Verwaltungsreglements
- 8. die Entlastung der Geschäftsführer;
- 9. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
- 10. die Ermächtigung der Geschäftsführung zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
- 11. Beschlussfassung über die Verlängerung bzw. Erneuerung der Wohnrechte gemäss Art. 8
- 12. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
- 13. die Auflösung der Gesellschaft;

14. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 18 – Einberufung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Artikel 19 – Verhandlungsgegenstände

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 20 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen

Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 21 - Vorsitz und Protokoll

Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

- 1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
- die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
- die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

Artikel 22 - Vertretung

Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch folgende Personen vertreten lassen:

- 1. einen anderen Gesellschafter;
- 2. seinen Ehegatten, seinen registrierten Partner oder seinen Lebenspartner;
- 3. mündige Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 23 - Stimmrecht

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme (= Stimmrechtsstammanteile).

Artikel 24 - Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes sowie der Verknüpfung der Stammanteile mit den einzelnen Wohnungen gemäss Art. 4;
- 2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
- 3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
- 4. die Erhöhung des Stammkapitals;
- 5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- 6. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
- 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- 8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Geschäftsführung

Artikel 25 - Wahl und Abberufung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern).

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Artikel 26 - Organisation

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung den Vorsitz regeln. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Artikel 27 – Aufgaben

Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Bewirtschaftung und Verwaltung der eigenen Liegenschaften und den damit zusammenhängenden Aufgaben;
- 3. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
- 4. Bestmögliche Vermietung von Wohnungen, bezüglich welcher der wohnberechtigte Gesellschafter auf die Ausübung vorübergehend verzichtet.
- 5. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
- 6. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- 7. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 8. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht);
- 9. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 10. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat bzw. der einzige Geschäftsführer ist zuständig für:

- 1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
- 2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
- die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 28 - Beschlussfassung

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 29 - Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Artikel 30 - Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 31 - Vertretung

Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch Dritte in einem Reglement regeln und auch eine Liegenschaftsverwaltung einsetzen.

C. Revisionsstelle

Artikel 32 - Revision

Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- 2. sämtliche Gesellschafter zustimmen; und

die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Gesellschafterversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 33 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss:

- 1. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
- Art. 727 Abs. 2 OR i. V. m. Art. 818 Abs. 1 OR;
- 3. Art. 818 Abs. 2 OR, oder
- 4. Art. 825a Abs. 4 OR

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 30.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VII. Rechnungslegung

Artikel 34 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 35 - Buchführung

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

Sie ist gemäss den Art. 957 ff. OR zu erstellen.

Artikel 36 - Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Gesellschafterversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hiefür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts aller Stammanteile jedes Gesellschafters festzusetzen.

VIII. Austritt

Artikel 37

Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

- 1. er sein Wohnrecht aufgibt und
- 2. er eine Kündigungsfrist von 3 Monate auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält
- 3. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
- 4. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den Vorschriften des OR (Art. 659*a* Abs. 2 OR i. V. m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken.

Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

IX. Auflösung und Liquidation

Artikel 38

Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821a und Art. 826 OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt.

X. Mitteilungen und Publikationen

Artikel 39

Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

[<mark>DATUM</mark>]